



Zum Antrag vom

**Pfnür Verkehrstechnik GmbH**  
**Georg-Knorr-Straße 33**  
**85662 Hohenbrunn**

**Anlagen**

- 5 Umleitungsbeschilderungsplane Nr 01a, 01b, 01c, 02 und 03 vom 20 05 2021
- 6 Verkehrszeichenplane Nr 1 +2, 3, 4 1, 4 2, 5 und 6 vom 20 05 2021
- 1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

**Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Straßenbaustelle:**

**Bundesstraße 300, 3. Fahrstreifen westlich Weichenried**

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt als sachlich und örtlich zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 45 Abs 2 Satz 1 StVO folgende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen

**halbseitige Sperrung**  
**vom 07.06. bis zum 10.10.2021**

- A.** Die Firma **Pfnür Verkehrstechnik, 85662 Hohenbrunn** wird verpflichtet, die unter **B.** beschriebene Arbeitsstelle nach Maßgabe der Anordnungen unter **C.** mit **G.** mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen, sowie den Verkehr zu regeln und zu führen. Dazu sind die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vor der Errichtung der Arbeitsstelle zu beschaffen und anzubringen, während der Arbeiten zu unterhalten und zu betreiben sowie nach der Aufhebung der Arbeitsstelle zu entfernen.

Umleitungsbeschilderung

Die Kennzeichnung der Umleitungsstrecke und die Unterhaltung der Umleitungsbeschilderung (gemäß Umleitungsbeschilderungsplane 01a, 01b, 01c, 03 und Umleitungsplan 02) erfolgt durch die Straßenmeisterei Ingolstadt. Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle selbst obliegt der Firma Pfnür Verkehrstechnik.

**B. Arbeitsstelle**

- 1 Art der Arbeitsstelle  **ortsfest**  beweglich

Beschreibung der Arbeiten  
**Bau eines 3. Fahrstreifens**

- 2 Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle  
**07.06.2021**

Aufhebung der Arbeitsstelle  
**10.10.2021**

Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

Die zeitliche Festlegung des jeweils anzuwendenden Regel- bzw. Verkehrszeichenplanes erfolgt durch Anordnung der örtlichen Bauleitung der Straßenbaubehörde.

- 3 Lage der Arbeitsstelle

**außerorts**  innerorts

**Bundesstraße 300 von Abschnitt 1480, Station 2,625 bis Abschnitt 1510, Station 4,132 südlich Thierham**

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphase)  
**Bundesstraße 300, gesamte Baulänge ca. 4.291 m, südlich Thierham**

Beschreibung der betroffenen Straßenteile:  
**halbe Fahrbahnbreite**

Breiten der betroffenen Straßenteile:  
**ca. 4,25 m bei halbseitiger Sperrung**

### C. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

- Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung erfolgt **gemäß den beigefügten 5 Umleitungsbeschilderungspläne Nr. 01a, 01b, 01c, 02, und 03 vom 20.05.2021**  
**gemäß den beigefügten 6 Verkehrszeichenpläne Nr. 1 + 2, 3, 4.1, 4.2, 5 und 6 vom 20.05.2021**
- Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. C.1.) im Verlauf der Arbeiten:
- Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. C.1.) an arbeitsfreien Tagen:  
**Entfällt**
- Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten:

	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input checked="" type="checkbox"/> Abdecken		gesamte Bauzeit
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input checked="" type="checkbox"/> Ungültigmachen		

- Umleitung: Von der BAB A9 AS Langenbruck nach Schrobenhausen:**  
B 300 – Kreisstraße PAF 4 – Thierham – St 2043 – B 300 nach Waidhofen. Die Umleitungsstrecke ist einseitig ausgeschildert.  
**Umleitung : Von Schrobenhausen zur BAB A9 AS Langenbruck:**  
Der gesamte Verkehr wird durch die Baustelle geleitet.  
**Von Tegernbach zur B 300 und BAB A9 AS Langenbruck:**  
Tegernbach - Kreisstraße PAF 4 – GVS – Lindach – Eulenried in die B 300 östlich Thierham.  
Die Umleitungsstrecke ist einseitig ausgeschildert.
- Einsatz einer Lichtzeichenanlage **Nein**
- Anliegerverkehr frei bis zur Baustelle. **Ja**
- Sonstiges  
**In der Umleitungsstrecke Kreisstraße PAF 4 Thierham und Staatsstraße 2043 Schenkenau wird durch den Markt Hohenwart ein Verkehrssmiley aufgestellt.**  
**Von Bauphase 3 - 6 wird der Verkehr in Fahrtrichtung Langenbruck über die parallel zur B 300 verlaufende neu errichtete Gemeindeverbindungsstraße geführt. Die neu errichtete GVS ist während dieser Zeit ausschließlich in Fahrtrichtung Langenbruck für den öffentlichen Verkehr freigegeben.**

### D. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung im Baustellenbereich während und nach der Arbeitszeit ist:  
**Fa. Pfnür Verkehrstechnik, Georg-Knorr-Straße 33, 85662 Hohenbrunn**  
**Herr Hegewald Smartphone Nr. 0172 – 8812100**  
Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

### E. Weitere Anordnungen, Bedingungen und Hinweise

Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung sind - soweit zutreffend - die weiteren Anordnungen, Bedingungen und Hinweise auf der nachfolgenden Seite sowie die anliegenden Pläne und Zusatzblätter.

### F. Wirksamkeit

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Sie endet mit der Aufhebung der Arbeitsstelle.

### G. Besondere Regelung des Einzelfalls

- Der (Bau-)Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Es werden festgesetzt: **40,00 €** Gebühren

Behörde  
Staatliches Bauamt  
Ingolstadt

Bearbeiter(in)

Beitler  
Techn. Amtmann

Datum, Unterschrift  
20.05.2021

*Beitler*

Dienstsiegel



## Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Bedingungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl § 5b Abs 2d StVG)
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs 4 Nr 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten
- 6 1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen
- 6 2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl zu den Zeichen 457 und 459 Abschn III VwV-StVO) Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann Unnotige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden
- 7 1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein
- 7 2 Die Verkehrszeichen müssen ruckstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein, sie müssen den RAL-Guteschutzbestimmungen genügen
- 7 3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein Die Dauer von Gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln
- 7 4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen
- 7 5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z B rotes Licht)
- 7 6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Ausgrabungen (z B Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus
8. Absperrung der Arbeitsstelle
- 8 1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß-gestreifte Schranken abzusperren
- 8 2 Notigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z B durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z B durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel)
- 8 3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden
- 8 4 Die Absperrgeräte müssen ruckstrahlen
9. Kennzeichnung bei Nacht und schlechten Sichtverhältnissen
- 9 1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Vollschranken mit mindestens 5 roten und Halbschranken mit mindestens 3 gelben Warnleuchten zu kennzeichnen Bei Langabspernungen mit Bakern sind auf jeder Bake Warnleuchten erforderlich
- 9 2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden
- 9 3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10 1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen
- 10 2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u a , so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw ), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern
- 10 3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl freizuhalten
- 10 4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z B Baustoffe, Mortel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z B Schutzdächer, Schutzwände)
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen
12. Verlangen andere Vorschriften (z B Unfallverhütungsvorschriften) noch weitergehende Sicherungsmaßnahmen, so sind diese zusätzlich zu treffen
13. Nach Beendigung der g e s a m t e n Baumaßnahme sind die Fahrbahn und der Gehsteig in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sofern vorher diese bituminös befestigt waren, sind die Erdaufschlüsse unverzüglich mit einer Bitukiesdecke und Verschleißschicht zu versehen
14. Soweit von der Baumaßnahme Umleitungs- oder Bedarfsumleitungsstrecken der BAB betroffen sind, ist bei Ausleitung des BAB-Verkehrs durch entsprechende Maßnahmen mindestens zweispuriger Verkehr sicherzustellen Notfalls ist die Baustelle zu beseitigen
15. Weitere Auflagen  
keine